

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES KREISES GROß-GERAU

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Das Jugendamt des Landkreises Groß-Gerau nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für das Kreisgebiet Groß-Gerau (Ausnahme Rüsselsheim) wahr.

Die Satzung ist am 19.07.1993 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen und am 04.09.1993 in Kraft getreten.

Am 07.05.2001 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 18.05.2001 in Kraft getreten ist.

Die 2. Änderungssatzung wurde vom Kreistag am 22.06.2026 beschlossen und tritt am 24.06.2026 in Kraft.

§ 2 Jugendamt

- (1) Der Landkreis Groß-Gerau ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII und dem HKJGB besteht beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau ein Jugendamt.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes und erfüllt insbesondere Aufgaben nach § 28 SGB VIII.
- (4) Der Geschäftsverteilungsplan der Kreisverwaltung stellt sicher, dass die Aufgaben des Jugendamtes innerhalb der Kreisverwaltung koordiniert wahrgenommen werden.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses finden entsprechend § 6 HKJGB die Vorschriften des § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) über Kommissionen und des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere des SGB VIII, landesrechtliche Vorschriften, insbesondere des HKJGB, oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII an:
 - mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 - mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden

- (3) Die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung sind kraft Amtes Mitglied. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
- a) acht vom Kreistag gewählte Kreistagsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 - b) zwei Personen als Vertretung der anerkannten Jugendverbände,
 - c) drei Personen als Vertretung der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) eine Person als Vertretung weiterer anerkannter, kreisweit tätiger Träger der freien Jugendhilfe.
- (4) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.
- (5) Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und eine Stellvertretung. Bis zur Wahl des Vorsitzes führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung bestimmte Person den Vorsitz.
- (7) Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Person im Vorsitz sowie deren Stellvertretung können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- (8) Zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Gebiet des örtlichen Trägers wohnt oder dort Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.
- (9) Dem Jugendhilfeausschuss gehören außerdem beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. Als beratende Mitglieder können Vertretungen freier Träger der Jugendhilfe berufen werden, die nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 3 und 4 sind und die über besondere fachliche Expertise in spezifischen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verfügen, insbesondere in Bereichen mit besonderem Schutz- oder Unterstützungsbedarf. Hierzu gehört insbesondere eine Vertretung:
- a) der Leitung des OrgBereichs Jugend und Familie (Jugendamt),
 - b) der Leitung des OrgBereichs Bildung und Schule,
 - c) der Leitung des OrgBereichs Sozialplanung,
 - d) der Leitung des OrgBereichs Eingliederungshilfe
 - e) der Leitung des Bildungsservice AöR,
 - f) der Leitung der Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau,
 - g) der Leitung der Jugendförderung und Jugendbildung des Kreises,
 - h) der Gleichstellungsstelle,
 - i) des Ausländerbeirates,
 - j) des Staatlichen Schulamtes,
 - k) des Gesundheitsdienstes,
 - l) der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - m) der Familiengerichtsbarkeit,
 - n) der Polizei,
 - o) der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - p) der Arbeitsverwaltung (Berufsberatung),
 - q) der Schulen,
 - r) auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB),
 - s) auf gemeinsamen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer,
 - t) des Sports, insbesondere des Landessportbunds,
 - u) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - v) der freien Jugendhilfe aus den Bereichen Kinderschutz, Prävention von Gewalt, sexualisierter Gewalt,
 - w) der freien Jugendhilfe aus dem Bereich Inklusion junger Menschen mit Beeinträchtigung,
 - x) der freien Jugendhilfe aus den Bereichen Integration junger Menschen mit Migrationsgeschichte,
 - y) der Jugendverbände, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist,

- z) der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (kommunale Jugendarbeit),
- aa) der Kreisschülervertretung,
- bb) des Kreiselternbeirates (Schulelternbeirates),
- cc) der Kreiselternvertretung bzw. eines selbstorganisierten Zusammenschlusses (gem. §4a SGB VIII)

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Groß-Gerau.
- (2) Er nimmt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten sowie unter Beachtung der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel, der geltenden Satzungen und der Beschlüsse des Kreistages Beschluss- und Beratungsaufgaben wahr.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - c) die Entscheidung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl zum Jugendschöffenamt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften,
 - e) die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
 - f) die Vorberatung des Haushaltes sowie etwaiger Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
 - g) die Befassung mit Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII sowie
 - h) die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu richten.
- (5) Bei der Jugendhilfeplanung sowie bei allen sie betreffenden Entscheidungen sind junge Menschen entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt insbesondere nach Maßgabe der §§ 8 *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen* und § 80 *Jugendhilfeplanung* des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- (6) Die Belange des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sind bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze der Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Inklusion zu beachten.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter. Dies gilt entsprechend für die Fachausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind ehrenamtlich im Sinne des § 27 HKO tätig und erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Landkreises Groß-Gerau. Dies gilt nicht für Mitglieder, die dem Jugendhilfeausschuss oder den Fachausschüssen kraft ihres hauptamtlichen oder dienstlichen Amtes angehören.

§ 6
Zusammentritt

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die erste Sitzung nach der Neubildung wird durch die Landrätin oder den Landrat einberufen.

§ 7
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist der betreffende Tagesordnungspunkt in einer späteren Sitzung erneut zu beraten. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise zulässig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren sowie dem konkreten Beschluss zustimmen. Die Zustimmung ist schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

§ 8
Fachausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Für Angelegenheiten der Hilfen zur Erziehung sowie der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit soll jeweils ein Fachausschuss gebildet werden. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Im Fachausschuss Erziehungshilfe haben Vertretungen fachkundiger Instanzen/Verbände Anspruch auf insgesamt acht Mitglieder. Von diesen sollen mindestens drei von anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtsverbände und mindestens ein Mitglied aus dem Beratungsverbund gestellt werden. Darüber hinaus sind Elternvertretungen zu berücksichtigen. Weitere Mitglieder können aus den Reihen gemäß § 3 Abs. (9) Aufzählung o) bis cc) gestellt werden.
- (3) Im Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit haben Vertretungen fachkundiger Instanzen/Verbände Anspruch auf insgesamt acht Mitglieder. Von diesen sollen mindestens zwei von anerkannten Jugendverbänden und mindestens ein Mitglied von der kommunalen Jugendarbeit gestellt werden. Darüber hinaus sind Elternvertretungen zu berücksichtigen. Weitere Mitglieder können aus den Reihen gemäß § 3 Abs. (9) Aufzählung o) bis einschl. cc) gestellt werden.
- (4) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt; sie soll die Zahl 12 nicht übersteigen.
- (5) Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitz selbst.
- (6) Die Ladungsfrist und Form der Einladung richten sich sinngemäß nach den für den Jugendhilfeausschuss geltenden Regelungen.
- (7) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit.
- (8) Für die Fachausschüsse gilt § 7 (2) mit der Maßgabe, dass alle Mitglieder der Fachausschüsse stimmberechtigt sind, entsprechend.

§ 9
Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

Thomas Will
Landrat